

Beschaffenheitsbeschreibung für fertige Lebensmittelbedarfsgegenstände

0. Vorbemerkungen

Unser Unternehmen hat sich zur Lebensmittelsicherheit sowie zur optimalen Kommunikation über Lebensmittelsicherheit in der Lieferkette verpflichtet und teilt hiermit die adäquaten Informationen über die Lebensmittelsicherheit der gelieferten Faltschachteln gemäß der von den relevanten Ausschüssen des europäischen und deutschen Faltschachtel-Verbands (ECMA, FFI) empfohlenen Vorlage (Version 31. Juli 2018).

Artikel 16 der „*Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen*“ schreibt eine schriftliche Konformitätserklärung vor, mit der erklärt wird, dass die in einer Einzelmaßnahme (=spezifische EU-Rechtsvorschrift) behandelten Materialien und Gegenstände den für sie geltenden Vorschriften entsprechen.

Für die Herstellung von (bedruckten, lackierten, geklebten) Faltschachteln (aus Karton) werden Produkte der Materialgruppen Karton, Druckfarbe, Lack, Klebstoff eingesetzt. Für keine der genannten Materialgruppen ist allerdings eine harmonisierte Einzelmaßnahme vorhanden. Die Vorschrift des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur verpflichtenden Abgabe einer Konformitätserklärung ist daher für diesen Auftrag nicht anwendbar.

Als Faltschachtelhersteller sind wir somit rechtlich nicht verpflichtet, schriftlich die Konformität (= Übereinstimmung) unseres Artikels mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zu erklären.

Gleichwohl wollen wir Sie mit dieser Beschaffenheitsbeschreibung umfassend und adäquat über die Beschaffenheit unseres Produkts informieren, die das Ergebnis unserer Risikobewertung für den fertigen, an Sie gelieferten Lebensmittelbedarfsgegenstand widerspiegelt.

Wir kommen damit auch der Notwendigkeit nach dokumentierter Kommunikation in der Lieferkette nach, zu der wir uns ausdrücklich verpflichtet fühlen.

Auch wenn – wie zuvor beschrieben – dieses Dokument keine Konformitätserklärung (gem. Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004) darstellt, erläutern wir mit dieser Beschaffenheitsbeschreibung nachfolgend die grundsätzliche Eignung des Lebensmittelbedarfsgegenstands auf der Basis der uns vorliegenden Informationen und der Spezifikation, mit denen Sie als Kunde uns den vorhersehbaren Verwendungszweck des Lebensmittelbedarfsgegenstand vorab bekannt gegeben haben.

Beschaffenheitsbeschreibung für fertige Lebensmittelbedarfsgegenstände

Mittels dieser Beschaffenheitsbeschreibung unterstützen wir als Inverkehrbringer des Lebensmittelbedarfsgegenstands Sie bei der Übernahme Ihrer Verantwortung als Inverkehrbringer des Gesamtprodukts (verpacktes Lebensmittel). Zu diesem Zweck erhalten Sie mit diesem Dokument die adäquaten Informationen über die noch offene Konformitätsarbeit und für Ihre eigene und abschließende Risikobewertung.

1. Allgemeine Produktinformationen:

Kunde	BÄKO-ZENTRALE eG		
Faltschachtelhersteller	Schäfer Druck & Verpackungs GmbH & Co. KG		
Artikel-/gruppen Bezeichnung	FS Torte Klein 220x220x100		
Artikel-Nummer	zu definieren		
Artikelbeschreibung	FS / Transportverpackung für Torten (Frischeprodukte)		
Abmessung/Gewicht Umkarton	300x333x225 mm WPK Netto	ca. 5,400 kg Netto	
	311x344x236 mm WPK Brutto	ca. 5,700 kg Brutto	
Anzahl pro Umkarton	50 Stück		
Paletten Gewicht	235 kg		
Stück pro Europalette	1.800 Stück		
Höhe der Palette	ca. 1.608 mm		
Lagenanzahl	6 Lagen		
Anzahl Karton pro Lage	6 WPK / Lage		
GTIN	Nicht vorhanden		
Zolltarifnummer	48192000		
Ursprungsland	Deutschland		
Gewicht pro Stück	ca. 108 g		

Beschaffenheitsbeschreibung für fertige Lebensmittelbedarfsgegenstände

2. Kunden-Spezifikation

Gem. Art. 5 Nr. 2 der „Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ sind Ausgangsmaterialien dergestalt auszuwählen, dass sie vorab festgelegten Spezifikationen entsprechen, die gewährleisten, dass das Material oder der Gegenstand den für sie geltenden Regeln entspricht.

Eine solche, aktiv durch den Kunden zu erstellende Spezifikation für die herzustellenden Faltschachteln lag nicht vor. Als Ersatz haben wir mittels unserer FFI Branchen-Checkliste Verkauf die für die Risikobewertung erforderlichen Informationen nach besten Möglichkeiten zusammengetragen.

Auf der Basis der durch unsere Checkliste Verkauf gewonnenen Informationen ist das Produkt wie folgt spezifiziert:

Eigenschaften des Lebensmittels (Konsistenz, Fettgehalt, chemische Eigenschaften, Verhältnis Oberfläche / Volumen)	trocken, fettig, feucht (Frischeprodukt)
Verarbeitung des abgepackten Lebensmittels (Temperatur ...)	Raumtemperatur
Schichten und Art der Barriere zwischen der Faltschachtel und dem Lebensmittel (Vorhandensein Migrationsbarriere...)	Der Karton ist mit keiner Barriere ausgerüstet.
Verwendung durch den Verbraucher (Erhitzung, maximale Gesamtlagerzeit ...)	Kurzfristiger Transport, keine Lagerung. Einzelner Lebensmittelkontakt.

Promotionsartikel, Einleger/Beileger oder Sticker/Aufkleber, die vom Abfüller in die Faltschachtel eingebracht werden, erfordern eine risikobezogene Abklärung zur Lebensmittelsicherheit durch den Abfüller.

Promotionsartikel, Einleger/Beileger oder Sticker/Aufkleber, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Faltschachtel eingebracht/aufgebracht werden, sowie Klebstoffe, die durch den Abfüller verwendet werden, sind außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Beschaffenheitsbeschreibung und müssen durch den Kunden einer Risikobewertung unterzogen werden.

Beschaffenhheitsbeschreibung für fertige Lebensmittelbedarfsgegenstände

3. Materialbeschreibung (von innen nach außen):

	Bezeichnung, Art und/oder Lieferantenartikel
Karton	GC2 PankaBrite 350 g/m ²
Druckfarbe	SunPak FSP Eco Pace
Lack	WCT1-0100/40 (Dispersionsglanzlack)
Klebstoff (ggf. differenzieren Fensterleim, Kaschierleim, etc.)	Gludan 1029-G
Befensterung	Nicht enthalten
Heiß-/Kaltfolienprägung	Nicht enthalten

Das Produkt setzt sich zusammen aus den oben genannten Komponenten.

4. Erklärungen der Rohstofflieferanten

4.1 Karton (keine spezifische harmonisierte EU-Gesetzgebung)

Art des eingesetzten Kartons:

X	Frischfaser	GC2 PankaBrite
	Recyclingfaser (auch teilweise)	
	Barrierekarton	
	Sonstiges	

Der Lieferant hat bestätigt, dass der eingesetzte Karton folgendem entspricht:

X	BfR Empfehlung XXXVI	
	CEPI/CITPA Industrie Leitlinie	
	Sonstiges	

Der Kartonomiehersteller hat erklärt, dass der Karton dafür geeignet ist, mit folgenden Arten von Lebensmitteln in Berührung (einzelner, kurzfristiger Kontakt – Kein längerer Kontakt) zu kommen und dabei die organoleptischen Anforderungen für die vorgesehene Anwendung erfüllen:

- Fettig (einzelner, kurzfristiger Kontakt – kein längerer Kontakt)
- Trocken
- Feucht (einzelner, kurzfristiger Kontakt – kein längerer Kontakt)

Der Lieferant beschreibt die Verwendungsbedingungen, wie Dauer, Feuchte und Temperatur der Behandlung oder Lagerung bei Kontakt der Kunststoffbeschichtung mit dem Lebensmittel wie folgt:

Ausschließlich Transportverpackung, einzelner/kurzfristiger Kontakt bei Raumtemperatur. Es handelt sich um eine Sekundärverpackung. Diese ist NICHT für einen physikalischen Direktkontakt ausgelegt, da die Verpackung keine eingearbeitete Barriere hat. Ein kurzer Berührungskontakt des Füllguts zur Verpackung ist als unbedenklich anzusehen.

Beschaffenheitsbeschreibung für fertige Lebensmittelbedarfsgegenstände

4.2 Druckfarben (keine spezifische harmonisierte EU-Gesetzgebung)

Art der eingesetzten Druckfarbe:

X	„Migrationsarm“	
X	Mineralölfrei (<0,1 %)	
	UV	Wird nicht eingesetzt.
	Sonstige (z. B. Konventionell)	

Der Lieferant hat bestätigt, dass die Druckfarbe folgendem entspricht:

X	Schweizer Verordnung für Drucktinten 817.023.21	
X	EuPIA Guideline on Printing Inks applied to Food Contact Materials	
	Sonstiges	

Der Lieferant der Druckfarben hat erklärt, dass die Druckfarbe geeignet ist, für die Bedruckung der Außenseite von Lebensmittel-Verpackungen eingesetzt zu werden.

4.3 Lacke (keine spezifische harmonisierte EU-Gesetzgebung)

Art des Lacks:

X	„Migrationsarm“	
X	Mineralölfrei (<0,1 %)	
	UV	Wird nicht eingesetzt.
	Sonstige (Konventionell)	

Der Lieferant hat bestätigt, dass der eingesetzte Lack folgendem entspricht:

X	Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011	
X	Verordnung 1935/2004	
X	Schweizer Verordnung für Drucktinten 817.023.21	
X	EuPIA-Richtlinien: Guten Herstellungspraxen (GMP): Druckfarben für Lebensmittelkontakt- materialien	
	Sonstiges	

Der Lieferant des Lacks hat erklärt, dass der Lack geeignet ist, für die Lackierung der Außenseite von Lebensmittel-Verpackungen eingesetzt zu werden.

Beschaffenhheitsbeschreibung für fertige Lebensmittelbedarfsgegenstände

4.4 Klebstoffe (keine spezifische harmonisierte EU-Gesetzgebung)

Art des Klebstoffs:

X	Dispersion	
	Heißklebstoff	
X	Klebstoff für Lebensmittelverpackungen	
	Sonstige	

Der Lieferant hat bestätigt, dass der eingesetzte Klebstoff folgendem entspricht:

X	BfR Empfehlungen XXVIII	
X	FDA 21 175.105	
	Sonstiges	

Der Klebstofflieferant hat erklärt, dass der Klebstoff geeignet ist, für die Verklebung von Lebensmittel-Verpackungen eingesetzt zu werden.

5. Durchgeführte Gesamt-Risikobewertung und weitere erforderliche Konformitätsarbeit; Bestätigung des vorgesehenen Lebensmittelkontakts

Auf der Grundlage der von unseren Rohmaterial-Lieferanten erhaltenen Informationen benennen wir Ihnen hiermit die migrier fähigen Substanzen und/oder Substanzen mit Beschränkungen (Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011, Dual Use Additive, *bekannte NIAS* *Not Intentionally Added Substances*

Komponente	Dokument	Details
Karton	Konformitätserklärung – Pankabrite PANKABOARD	Siehe Anlage
Druckfarbe	Statement of Composition SunPak FSP SunChemical	Siehe Anlage
Druckfarbe	Konformitätserklärung – SunPak FSP EcoPace SunChemical	Siehe Anlage
Lacke	ISEGA – SunCoat Food Safe SunChemial	Siehe Anlage
Lacke	Statement of Composition WCT1-0100/40D: SUNCOAT PRO GLOSS SunChemical	Siehe Anlage
Klebstoffe	Konformitätserklärung – Gludan 1029-G Serie Gludan GmbH	Siehe Anlage

Auf der Basis der Dokumente und Informationen unserer Lieferanten mit deren Angaben (zu Gesamtmigration, Stoffe mit Beschränkungen, NIAS, Dual Use Substanzen, Nanomaterial,

Beschaffenheitsbeschreibung für fertige Lebensmittelbedarfsgegenstände

Photoinitiatoren, Endokrine, Allergene, GVO, Angaben zur Verwendung / Verarbeitung des Artikels) und zur erforderlichen Risikobewertung stellen wir nach eigenem Modeling und/oder Worst Case Betrachtung bzgl. des Übergangs auf das Lebensmittel fest:

Unser Unternehmen hat die gelieferten Faltschachteln / Packmittel aus Karton für die zweckbestimmte Verwendung als Lebensmittelbedarfsgegenstände gem. der für sie geltenden Vorschriften der EU-Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sowie der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, hergestellt.

Der gelieferte Artikel kann für den uns bekannten, vorgesehenen Verwendungszweck bzw. Anwendungsfall eingesetzt werden:

- Kuchen mit Zwischenlage / in Direktkontakt
Kurzfristiger Transport, keine Lagerung, Einzelner Lebensmittelkontakt.

Die Prüfung der Eignung des Packmittels für das bestimmte Füllgut, das Verhalten des Füllgutes während und nach dem Abpacken sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Füllgut und dem Packmittel liegen allerdings in der Verantwortung des Anwenders (Abpacker, Inverkehrbringer) und erfordern von diesem gegebenenfalls weitergehende Prüfungen (inkl. organoleptischer Evaluierung am Lebensmittel) und angemessene Maßnahmen. Der Anwender muss insbesondere selbst prüfen, ob das Packmittel für den Verwendungszweck geeignet ist. Hierfür kann vom Packmittelhersteller keine Haftung übernommen werden.

Das Gesamtmigrationslimit ist nur in Konformitätserklärungen für Kunststoffverpackungen anzugeben. Für Faltschachteln ist es nicht anwendbar. Auf Kundenwunsch können wir aber mitteilen, dass die Gesamtmigration (Simulanz Tenax) unter 60 mg/ kg Lebensmittel liegt.

Wir überprüfen die organoleptische Eignung der Packstoffe und -mittel durch eigene Prüfungen am fertigen Lebensmittelbedarfsgegenstand.

Um Verunreinigungen zu vermeiden, sollte der Kunde bei weiteren Verklebungen und bei der Lagerung bzw. beim Transport in der Lieferkette sorgfältig vorgehen.

Die teilweise eingesetzten Transportverpackungen (Wellpappe-Kartons) werden laut Erklärungen unserer Lieferanten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt. Alle Roh- und Hilfsstoffe der eingesetzten Transportverpackungen erfüllen die derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen und sind damit auch zum Verpacken von Faltschachteln bzw. Lebensmitteln geeignet.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass Transportverpackungen teilweise aus Recyclingbestandteilen und -sorten hergestellt werden und daher ein Übergang von bewerteten und unbewerteten Substanzen aus Wellpappe-Transportverpackungen ohne den Einsatz von entsprechenden Barrierschichten nicht ausgeschlossen werden kann.

6. Schlussbemerkungen

**Beschaffenheitsbeschreibung für fertige
Lebensmittelbedarfsgegenstände**

Vor der Weiterverarbeitung unserer Produkte empfehlen wir folgende Lagerbedingungen:

- Vor Feuchtigkeit schützen
- Gleichmäßige Lagertemperaturen von 15°C bis 20°C
- Relative Luftfeuchtigkeit von 45% bis 60

Bei Nichteinhaltung können wir keine Gewährleistung für eine einwandfreie Weiterverarbeitung übernehmen.

Wir empfehlen außerdem, die Paletten 1 bis 2 Tage vor der Verarbeitung in der Originalverpackung an der Abpackstation zu lagern, um eine Akklimatisierung zu ermöglichen. Falls eine Restpalette verbleibt, sollte diese wieder sorgfältig verpackt werden.

Dieses Dokument ist unbefristet gültig bis zu unserer Mitteilung über eine Veränderung der Zusammensetzung des Lebensmittelbedarfsgegenstands oder bis zu einer Änderung der rechtlichen Vorschriften.

Datum

29.09.2025

Geschäftsführer

